

BAUDEZERINAT
Stadtentwicklungsamt

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Bearbeiter
Herr Kirste

Land Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
z.H. Herr Buggel
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Telefon
(0 33 34) 64 – 622
Telefax
(0 33 34) 64 – 619

Hausanschrift
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

E-Mail
a.kirste@eberswalde.de
*(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)*

Internet
www.eberswalde.de

Datum 24.09.2010
Ihr Zeichen 27.2-1-15
Unser Zeichen IIII/61 - kir

Allgemeine Sprechzeiten der
Stadtverwaltung:
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sprechzeiten des Amtes:
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Betrifft Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Ener-
giewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow –
Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission
GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der
110-kV-Leitung der E.ON edis AG
hier: Stellungnahme der Stadt Eberswalde als TÖB

Sehr geehrter Herr Buggel,

die Stadt Eberswalde wird im Trassenverlauf des o. g. Vorhabens
der 50Hertz Transmission GmbH berührt.

Das Vorhaben stellt erhebliche Gefahrenpotentiale für einen
Großteil der Bevölkerung sowie erhebliche Eingriffe in Vermö-
gens- und Grundstücksrechte Dritter dar.
Vorraussetzung für die Realisierung des Vorhabens wäre daher,
dass die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit für das Vorhaben
schlüssig belegen und resultierende Eingriffe in Rechte Dritter
so gering wie möglich halten würde.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden umfangreiche
Unterlagen übergeben, die jedoch den Kriterien von Vollständig-
keit und Beweiskraft in keiner Weise genügen. Insbesondere die
energiewirtschaftliche Notwendigkeit, die benötigten zusätzli-
chen Übertragungskapazitäten sowie die Zwangspunkte des geplan-
ten Trassenverlaufes der Uckermarkleitung wurden durch die
Vorhabenträgerin nicht hinreichend begründet. Außerdem wurden
Alternativen, welche die geplanten Eingriffe minimieren würden
nicht untersucht. Deshalb ist das Vorhaben unzulässig.

Die Stadt Eberswalde nimmt daher als Träger öffentlicher Belan-
ge im o. g. Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

1. Themenkomplex Planbegründung, Trassierungsgrundsätze, Alternativenprüfung

a) Planbegründung, Planrechtfertigung

Die Vorhabenträgerin behauptet im Erläuterungsbericht, dass die vorhandenen Übertragungskapazitäten der bestehenden 220 kV - Leitung zwischen den Umspannwerken (UW) Bertikow und Neuenhagen nicht ausreichen, um künftig den sicheren Betrieb des Höchstspannungsnetzes zu gewährleisten. Vor allem die steigende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und deren vorrangige Einspeisung in die Höchstspannungsnetze der Vorhabenträgerin bedürften daher zur Gewährleistung der Übertragungssicherheit und Netzstabilität eines Netzausbaus.

Allerdings wird unzulässigerweise der tatsächliche Bedarf zur Erhöhung der Übertragungskapazitäten in der Regelzone der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar anhand von Lastflussanalysen hergeleitet, sondern nur pauschal mit der Übertragungskapazität einer 380 kV - Standard - Doppelfreileitung (3.600 MVA) angegeben (siehe Anlage 1, Kap. 1.3.15, S. 42).

Darüber hinaus bleibt die Vorhabenträgerin den Nachweis schuldig, dass die Uckermarkleitung ausschließlich bzw. zum überwiegenden Teil dem Transport von Strom aus erneuerbaren Energien (Naturstrom), der im Bereich der Uckermark erzeugt wird, dienen sollte. Vielmehr ist zu vermuten, dass mit der Uckermarkleitung der Weiterbetrieb konventioneller Kraftwerke in der Regelzone der Vorhabenträgerin oder dem europäischen Ausland auch bei starker Naturstromeinspeisung gesichert werden sollte.

Als Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben führt die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 1.3.4, S. 15) an:

„Höchstspannungsleitung Neuenhagen - Bertikow/Vierraden - Krajnik (PL) ist Gegenstand des EnLAG. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG (Punkt 3) ist die Leitung als vordringlicher Bedarf aufgeführt. Gem. § 1 Abs. 2 des EnLAG entspricht das Vorhaben damit Kraft Gesetz den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Für das Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf kraft Gesetzes fest.“

Die Stadt Eberswalde widerspricht dieser unzulässigen Interpretation des EnLAG und der daraus abgeleiteten Planrechtfertigung für den Neubau einer 380 kV - Freileitung zwischen Bertikow und Neuenhagen.

Zwar wurde in den EnLAG - Bedarfsplan eine Erhöhung der Übertragungsleistung im Bereich der Uckermarkleitung aufgenommen und deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf festgeschrieben, aber weder Umfang, Art oder technische Ausführung der Erhöhung der Übertragungsleistung festgelegt. Demnach kann das EnLAG nicht als abschließende Planrechtfertigung für den Neubau einer Höchstspannungsleitung mit zahlreichen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur angeführt und jegliche Alternativenprüfung unterlassen werden.

Die Vorhabenträgerin müsste anhand von Lastflussanalysen (Höchstlast im Ist- und Prognosezustand), die mindestens den Bereich der übertragenen Regelzone umfassen, nachvollziehbar und detailliert belegen, dass die vorhandenen Übertragungskapazitäten im Bereich der Regelzone

nicht ausreichen, um die erwarteten zusätzlichen Übertragungsleistungen sicher transportieren zu können.

Darüber hinaus müsste die Vorhabenträgerin eindeutig und nachvollziehbar belegen, welche künftigen Einspeiseleistungen aus Naturstrom und aus konventionellen Kraftwerken erwartet werden und so den Nachweis führen, dass mit der Errichtung der Uckermarkleitung der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und nicht der Weiterbetrieb konventioneller Kraftwerke abgesichert wird.

Des Weiteren müsste die Vorhabenträgerin gemäß Ihres Grundsatzes „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“ (Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 39) anhand von Lastflussanalysen belegen, dass die beabsichtigte Erhöhung der Übertragungskapazitäten und die Gewährleistung der Netzstabilität nur durch den Neubau einer 380 kV- Standard - Doppelfreileitung ermöglicht wird. Hierzu müssten Lastflussanalysen für denkbare alternative Lösungen, wie Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring oder Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen an der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen beigebracht werden.

b) Trassierungsgrundsätze

Die Vorhabenträgerin hat die im Raumordnungsverfahren als Variante 3 eingebrachte und von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 11.12.2007 als Vorzugsvariante identifizierte Trasse für die weitere Feintrassierung der Uckermarkleitung herangezogen.

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht aus (Anlage 1, Kap. 2.1, S. 51):

„Neben der mehrfach geforderten weitestgehenden Bündelung der geplanten Freileitung mit anderen Infrastruktureinrichtungen (s. Kap. 1.4) sind bei der Feintrassierung die nachfolgenden wesentlichen Trassierungsgrundsätze berücksichtigt worden:

- [...]
- [...]
- [...]
- *Abweichung von der (technischen) Ideallinie, wenn dies zur Eingriffsminimierung der maßgeblichen Schutzgüter erforderlich und geeignet ist. Maßgeblich sind bei Freileitungen insbesondere der Mensch und seine Siedlungsbereiche, die Avifauna und das Landschaftsbild. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die übrigen Schutzgüter gemäß § 2 (1) UVPG.*
- *Weitestmögliche Umgehung von Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Grundstücken, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.*
- *Vorrangige Nutzung von Natur- und Landschaftsräumen mit geringer Empfindlichkeit.*
- *Querung / Tangierung von Schutzgebieten und geschützten Biotopen nur in unvermeidbaren, wohlbegründeten Ausnahmefällen bzw. unter Berücksichtigung des Schutzzieles/-zwecks.*
- [...]"

Die Vorhabenträgerin hat die v. g. Trassierungsgrundsätze im gesamten Stadtgebiet und insbesondere im Siedlungsbereich der Stadt Eberswalde nicht eingehalten bzw. nicht beachtet.

Der geplante Trassenverlauf der Uckermarkleitung tangiert bzw. überspannt sowohl die Wohnstandorte Finow Ost und Brandenburgisches Viertel, aber auch die Kleingartenanlage Wolfswinkel, die Hauptfeuerwache Finow und die Rettungsleitstelle des Landkreises Barnim (im gleichen Gebäude), das Gewerbegebiet Technologie- und Gewerbepark Eberswalde (TGE), das Gewerbegebiet ehem. Heizwerk Coppistraße und das Gewerbegebiet Angermünder Straße.

Anhand des geplanten Trassenverlaufes ist festzustellen, dass der Schutz der Menschen und seiner Siedlungsbereiche durch *„weitestmögliche Umgehung von Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Grundstücken, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen“* (Anlage 1, Kap. 2.1, S. 51) bei der Feintrassierung der Uckermarkleitung nicht gewährleistet ist.

Ebenso stellt der geplante Trassenverlauf eine Missachtung der Trassierungsgrundsätze, vorrangig Natur- und Landschaftsräume mit geringer Empfindlichkeit zu nutzen und Schutzgebiete und geschützte Biotope nur in unvermeidbaren, wohlbegründeten Ausnahmefällen zu queren bzw. zu tangieren dar.

Ohne eine hinreichende, nachvollziehbare Begründung für einen unvermeidbaren, wohlbegründeten Ausnahmefall vorzutragen, plant die Vorhabenträgerin u.a. das Biosphärenreservat Schorfheide – Chorin (anerkannt durch die UNESCO) und das Landschaftsschutzgebiet Barnimer Heide, als Bestandteil des Naturparks Barnim durch den Trassenverlauf zu durchschneiden und dadurch erheblich zu beeinträchtigen.

Die unbegründete Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und Missachtung der Schutzziele des Biosphärenreservats Schorfheide – Chorin und des Landschaftsschutzgebietes Barnimer Heide ist mit den gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG nicht vereinbar.

Die ausschließliche Abstellung auf die im Raumordnungsverfahren als Variante 3 eingebrachte und von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 11.12.2007 als Vorzugsvariante identifizierte Trasse begründen keinesfalls die isolierte Umsetzung der (technischen) Ideallinie in v.g. Trassenkorridor.

Die Vorhabenträgerin müsste hinreichend detailliert und technisch sowie wirtschaftlich nachvollziehbar darlegen, welche Zwangspunkte bei der Feintrassierung zu beachten wären, warum das Stadtgebiet und der Siedlungsbereich von Eberswalde nicht umgangen werden könne und die geplante Querung angrenzender sensibler Natur- und Landschaftsräume einen unvermeidlichen, wohlbegründeten Ausnahmefall darstellen würde. Ebenso müsste die Vorhabenträgerin detailliert darlegen, dass die Gefahrenpotentiale für die menschliche Gesundheit und der Eingriff in Rechte Dritter mit dem geplanten Trassenverlauf auf das notwendige Mindestmaß beschränkt würden. Andernfalls sind der geplante Trassenverlauf und das beantragte Vorhaben unzulässig.

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens wäre darüber hinaus, dass die Vorhabenträgerin hinreichend detailliert und technisch sowie wirtschaftlich nachvollziehbar die Notwendigkeit begründen würde, im Bereich des Technologie- und Gewerbeparks Eberswalde (TGE) die Trassenbündelung mit der bestehenden 220 kV – Leitung aufzugeben.

Dies widerspricht dem Trassierungsgrundsatz der Trassenbündelung und ist ohne hinreichende Begründung unzulässig.

c) Alternativenprüfung

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 39) aus:

*„Grundsätzlich berücksichtigt 50Hertz Transmission die Reihenfolge **Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze** [Fettdruck durch die Stadt Eberswalde]. Im Falle des Übertragungsnetzes von 50Hertz Transmission ist aber aufgrund des stark anwachsenden Transportbedarfs zu konstatieren, dass dieser nur durch zügigen Netzausbau abgedeckt werden kann. Es ist aus den vorangegangenen Kapiteln ersichtlich, dass eine deutliche Erhöhung der Übertragungskapazität in der Netzregion Uckermark erforderlich ist. Diese ist nur durch den Bau einer 380-kV-Leitung von Bertikow nach Neuenhagen nachhaltig zu erreichen.“*

Die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin im Rahmen der Alternativenprüfung ist in keiner Hinsicht ausreichend.

Es widerspricht dem Grundsatz der Vorhabenträgerin „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“ (siehe Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 39), dass alternative Möglichkeiten zur Netzoptimierung und/oder zur Netzverstärkung im bestehenden Höchstspannungsnetz augenscheinlich nicht geprüft bzw. ohne Begründung verworfen wurden.

Ebenso kann es nicht als hinreichende Alternativenprüfung verstanden werden, wenn die Vorhabenträgerin die notwendige Anzahl zusätzlicher Freileitungen anderer Spannungsebenen (5 Standard - Doppelfreileitungen 220 kV oder 15 Standard - Doppelleitungen 110 kV) zur Gewährleistung der künftigen Netzstabilität angibt und daraus folgert, dass ausschließlich der Neubau einer 380 kV - Freileitung den erforderlichen Übertragungskapazitäten (3.600 MVA) (siehe Anlage 1, Kap. 1.3.15, S. 42) gerecht werde.

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 5, S. 83 - 102) aus, dass Erdkabelanlagen bislang nicht Stand der Technik seien und unter technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten eine Höchstspannungsfreileitung die sicherere Lösung sei. Allerdings wird auch ausgeführt, dass in der Regelzone von 50Hertz bereits mehrere Erdkabelanlagen zum Einsatz kommen (siehe Anlage 1, Kap. 5.2.3, S. 99), welche vor allem in Siedlungsbereichen errichtet wurden.

Die Vorhabenträgerin bleibt jedoch eine Begründung, warum u.a. bei der Durchquerung des Siedlungsbereiches von Eberswalde die Uckermarkleitung generell nur als Freileitung geplant, eine abschnittsweise Erdverkabelung aber ausgeschlossen wurde, schuldig.

Die Vorhabenträgerin müsste gemäß Ihres Grundsatzes „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“ (Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 39) anhand von Lastflussanalysen hinreichend detailliert und nachvollziehbar belegen, dass die beabsichtigte Erhöhung der Übertragungskapazitäten und die Gewährleistung der Netzstabilität nur durch den Neubau einer 380 kV- Standard - Doppelfreileitung ermöglicht würde.

Unter Ausschöpfung aller verfügbaren Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen hätte die Vorhabenträgerin hinreichend detailliert und nachvollziehbar nachzuweisen, welche Übertragungsleistung im Bereich der Uckermark tatsächlich vorliegt bzw. zu erwarten wäre und wie diese technisch bewältigt werden könnte.

Hierzu müssten Lastflussanalysen für alle denkbaren alternative Lösungen, wie Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring, Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen an der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen oder (abschnittsweise) Erdverkabelung beigebracht werden.

Darüber hinaus müsste die Vorhabenträgerin eine ausführliche Gegenüberstellung von Vorhaben bezogenen Kosten und der zu erwartenden Nutzen für Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen im bestehenden Höchstspannungsnetz sowie für die Errichtung einer Erdkabelanlage bzw. eine vergleichbaren Freileitung im Siedlungsbereich von Eberswalde vorlegen.

Insbesondere im innerstädtischen Siedlungsbereich bei denen die Mindestabstände von 100 - 200 m zur Freileitungstrasse (Empfehlung EMF Gutachten 2006, Anlage 13.1, Kap. 4, Pkt. 2.4, S. 6) nicht eingehalten werden, fordert die Stadt Eberswalde ausdrücklich die Schutzgüter Mensch, Siedlungsbereich sowie Stadt- und Landschaftsbild im umfassenden Maße zu berücksichtigen und auch kostenintensivere Lösungen (Erdverkabelung im Siedlungsbereich) zu realisieren.

2. Themenkomplex Emissions- und Immissionsbelastungen

a) elektromagnetische Emissions- und Immissionsbelastungen

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.1.2, S. 72) die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke mit 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte mit 100 µT unter Berufung auf die 26. BImSchV an. Des Weiteren wird angeführt, „dass weder in der aktuellen Literatur noch auf dem im März 2006 durchgeführten internationalen Workshop der ICNIRP neuere wissenschaftliche Erkenntnisse veröffentlicht wurden, die eine Veränderung der Grenzwerte hin zu niedrigeren Werten sinnvoll erscheinen lassen“ (Anlage 1, Kap. 4.1.4, S. 75).

Gemäß EMF Gutachten (Anlage 13.1, Kap. 3, S. 32 ff) werden die zu erwartenden Immissionsbelastung im Bereich Finow Ost und Brandenburgisches Viertel (Maststandorte 245 - 247) mit folgenden Werten angegeben:

Bau- und Probephase:

elektrische Feldstärke	4,5 - 5,0 kV/m	(220 kV - Leitung)
	3,5 kV/m	(380 kV - Leitung)
magnetische Flussdichte	max. 20 µT	(220 kV - Leitung)
	max. 10 µT	(380 kV - Leitung)

Endzustand (220 kV - Leitung wird zurückgebaut):

elektrische Feldstärke	max. 3,5 kV/m	(380 kV - Leitung)
magnetische Flussdichte	max. 10 µT	(380 kV - Leitung)

Die Vorhabenträgerin schlussfolgert daraus (Anlage 1, Kap. 4.1.5, S. 78): „Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an jeder beliebigen Stelle, unabhängig von den untersuchten Mastbauformen der Freileitung, in 1 m Höhe vom Erdboden eingehalten bzw. weit unterschritten. Auch für die Anwendungsfälle der 5-geschossigen Wohnbebauung in Eberswalde wurde eine wesentliche Unterschreitung der Grenzwerte festgestellt.

Die Mitnahme einer 110-kV-Leitung bzw. die temporäre Mitnahme einer 220-kV-Leitung auf dem gleichen Mastgestänge der Uckermarkleitung führt zu unwesentlichen Verbesserungen der elektrischen und magnetischen Feldstärke.

Für die gesamte Trasse der Uckermarkleitung werden (einschl. der Mitnahme von 110-kV-Leitungen, Parallelführung mit 110-kV-Leitungen und der Übergangsschaltzustände mit der 220-kV-Leitung Neuenhagen - Bertikow) für Gebäude und Grundstücke, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, die Grenzwerte der 26. BImSchV weit unterschritten.“

Dieser Nachweis wurde unter der Annahme geführt, dass die Übertragungsleistung 2 mal 1360 A beträgt (siehe Anlage 13.1). Entsprechend dem n-1 Kriterium sind die geplanten Leiterseile jedoch in der Lage auch die doppelte Übertragungsleistung zu gewährleisten.

Daher wurde der Nachweis der elektromagnetischen Unbedenklichkeit der Uckermarkleitung unter Annahme der maximal zulässigen Übertragungsleistung (1 System übernimmt bei Ausfall des zweiten Systems dessen Übertragungsleistung mit) nicht erbracht.

Der Stadt Eberswalde liegen Informationen vor, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht ausreichen, um den Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Immissionen zu gewährleisten. Beispielsweise dürfen in der Schweiz Höchstspannungsleitungen nur neu gebaut werden, wenn die magnetische Flussdichte maximal 1,0 µT beträgt. In Holland dürfen Gebäude in denen Kinder leben maximal mit 0,4 µT belastet werden (siehe Jarras 2010, S. 18). Demnach werden in europäischen Nachbarstaaten erheblich geringere Grenzwerte für die maximal zulässige magnetische Flussdichte zum Ansatz gebracht.

Angesichts der dramatisch geringeren Immissionsgrenzwerte im benachbarten europäischen Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den zu erwartenden Immissionsbelastungen der Uckermarkleitung erhebliche gesundheitliche Risiken für die Anrainer in Trassennähe bestehen. Dies betrifft insbesondere die Wohngebiete Finow Ost und Brandenburgisches Viertel, aber auch die tangierten bzw. überspannten öffentlichen Einrichtungen (Hauptfeuerwache Finow, Rettungsleitstelle Landkreis Barnim) sowie die Gewerbestandorte TGE, ehem. Heizwerk Coppistraße und Angermünder Straße. Da deren Produktionsstandorte durch die Mitarbeiter im Schichtbetrieb (i.d.R. 8 - 10 Stunden/Tag) genutzt werden, ist diesen Standorten derselbe Schutzanspruch wie Wohngebäuden zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin führt im EMF - Gutachten (Anlage 13.1, Kap. 4, Pkt. 2.4, S. 6) als zusätzliche Vorsorgemaßnahme aus: „Zu Orten, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, wie z.B. Wohnbebauung, Spielplätzen, Sporteinrichtungen und ähnlichen Gesellschaftsbauten wird grundsätzlich ein Abstand von 100 bis 200 Metern eingehalten.“

Diesem Trassierungsgrundsatz wird im Stadtgebiet und insbesondere im Siedlungsbereich von Eberswalde generell nicht entsprochen. Der Abstand des ruhenden, äußeren Leiterseil zu bestehenden Wohn-, öffentlichen und Produktionsgebäuden beträgt im gesamten Trassenverlauf an vielen Stellen deutlich weniger als 100 m. Ausgewählte Standorte werden folgende Abstände zur geplanten Trasse haben:

- Kleingartenanlage Wolfswinkel ca. 25 m - 45 m
- Wohnbebauung Finow Ost ca. 60 m - 80 m
- Feuerwache Finow und Rettungsleitstelle LK Barnim ca. 40 m
- Wohnbebauung Brandenburgisches Viertel ca. 90 m
- Gewerbegebiet TGE ca. 25 m - 40 m
- Gewerbegebiet ehem. Heizwerk Coppistraße 0 m (überspannt)
- Gewerbegebiet Angermünder Straße ca. 25 m - 35 m

Aufgrund der erheblich unterschrittenen Mindestabstände und den daraus folgenden, nicht auszuschließenden beträchtlichen Gesundheitsgefährdungen der Trassenanrainer, die keineswegs das technisch notwendige Mindestmaß darstellen, ist das beantragte Vorhaben unzulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz der Bevölkerung von Eberswalde vor elektromagnetischer Strahlung folgende Alternativen zu prüfen und umzusetzen (die Reihenfolge der Nennung spiegelt die Prioritätenfolge wider!):

- Optimierung und Kapazitätsverstärkung der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen durch Temperaturmonitoring und punktuellen Austausch der Leiterseile gegen Hochtemperaturleiterseile
- Darlegung des danach verbleibenden tatsächlichen und prognostizierten Übertragungsbedarfes im Bereich der Regelzone und insbesondere zwischen den UW Bertikow und Neuenhagen
- Sofern die Erforderlichkeit nachgewiesen wurde, Herstellung der Uckermarkleitung zwischen den Maststandorten 234 und 251 als Erdkabel (Trassenkorridor: bestehende 220 kV - Leitung)

b) Schallimmissionsbelastungen

Die Vorhabenträgerin führt im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.2.1, S. 79) aus: *„Als wesentlicher Ursprungsort der Wind- und der „Korona“ - Geräusche sind also die Maste (d.h. an Armaturen und Isolatoren) der Freileitung zu identifizieren.“*

Des Weiteren wird im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.2.4, S. 81) ausgeführt, dass zur Minderung der Schallimmissionen folgende Aktivitäten seitens der Vorhabenträgerin durchgeführt werden:

- *„Die Freileitung wird so weit als möglich entfernt zur Wohnbebauung errichtet (aber grundsätzlich innerhalb des im Raumordnungsbeschluss vorgegebenen Untersuchungskorridors)*
- *Freileitungsmaste werden möglichst so angeordnet, dass die Nähe zu Wohngebäuden vermieden wird.*
- *[...]*“

Diesen Trassierungsgrundsätzen wurde im Stadtgebiet und insbesondere im Siedlungsbereich von Eberswalde in keiner Weise entsprochen.

Der geplante Trassenverlauf tangiert bzw. überspannt den Siedlungsbe-
reich. Abschnittsweise beträgt der Abstand zur Freileitung nur 25 bis
40 m.

Darüber hinaus sind die Maststandorte 236, 242, 245A, 246, 247, 248
und 249 nicht so eingeordnet, dass die Nähe zu Wohngebäuden und Pro-
duktionsstätten, die nicht nur zum kurzzeitigen Aufenthalt (weniger
als 6 - 8 Stunden/Tag) von Menschen genutzt werden, vermieden wird.

Im Einzelnen sind folgende Abstände zwischen den Maststandorten und
dem nächstgelegenen Gebäude festzustellen:

- Mast - Nr. 236: ca. 30 m
- Mast - Nr. 242: ca. 20 m
- Mast - Nr. 245A: ca. 30 m
- Mast - Nr. 246: ca. 40 m
- Mast - Nr. 247: ca. 50 m
- Mast - Nr. 248: ca. 50 m
- Mast - Nr. 249: ca. 80 m

Aufgrund der erheblich unterschrittenen Mindestabstände und den daraus
folgenden, nicht auszuschließenden beträchtlichen Gesundheitsgefähr-
dungen der Trassenanrainer, die keineswegs das technisch notwendige
Mindestmaß darstellen ist das beantragte Vorhaben unzulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz der Bevölkerung von Eberswalde vor
Schallimmissionsbelastungen folgende Alternativen zu prüfen und umzu-
setzen (die Reihenfolge der Nennung spiegelt die Prioritätenfolge wi-
der!):

- Optimierung und Kapazitätsverstärkung der bestehenden 380 kV -
Leitung Lubmin - Neuenhagen durch Temperaturmonitoring und punk-
tuellen Austausch der Leiterseile gegen Hochtemperaturleiterseile
- Darlegung des danach verbleibenden tatsächlichen und prognosti-
zierten Übertragungsbedarfes im Bereich der Regelzone und insbe-
sondere zwischen den UW Bertikow und Neuenhagen
- Sofern die Erforderlichkeit nachgewiesen wurde, Herstellung der
Uckermarkleitung zwischen den Maststandorten 234 und 251 als Erd-
kabel (Trassenkorridor: bestehende 220 kV - Leitung)

3. Themenkomplex Grunderwerb

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum geplanten Rechts- und Grund-
erwerb sind völlig unzureichend und stellen in keiner Weise die zu er-
wartenden Konsequenzen für die betroffenen Eigentümer dar.

Zur Errichtung der Maststandorte 246 und 247 ist der teilweise Abriss
des Garagenkomplexes Kopernikusring notwendig. Die Vorhabenträgerin
macht weder Angaben zu den Eigentumsverhältnissen innerhalb des Gara-
genkomplexes noch dazu, wie der notwendige Grund- bzw. Rechtserwerb
durchgeführt werden soll oder wie die Eigentümer für den Eingriff in
ihre Rechte entschädigt werden sollen.

Des Weiteren ist durch die Vorhabenträgerin zur Errichtung der Mast-
standorte 246 und 247 vorgesehen, weitere Flächen im Umfeld der Mast-
standorte zeitlich befristet als Stell- und Lagerplätze zu nutzen.

Hierfür wäre ebenfalls der teilweise Abriss des Garagenkomplexes Koppernikusring notwendig.

Der geplante Eingriff in die Rechte Dritter (teilweiser Abriss des Garagenkomplexes) ist nicht begründet, aufgrund der zeitlich befristeten Inanspruchnahme (nur zum Aufbau der Maststandorte) unverhältnismäßig und somit unzulässig.

Außerdem trifft die Vorhabenträgerin generell keine Aussagen darüber wie die Betroffenen für den geplanten dauerhaften und/oder zeitlich befristeten Eingriff in Ihre Eigentums- und/oder Nutzungsrechte entschädigt werden sollen.

Das beantragte Vorhaben ist mangels hinreichend detaillierter Begründung zu Art und Umfang der geplanten Inanspruchnahme von Rechten Dritter und wegen fehlender Entschädigungsregelungen für die geplante Inanspruchnahme von Rechten Dritter unzulässig.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Betroffene vom 24.09.2010 verwiesen.

4. Themenkomplex Beeinflussung von Stadtbild, Natur und Landschaft

a) Stellungnahme zu den vorgesehenen Eingriffen

Die geplante 380 kV -Leitung greift durch die Querung von Nord- nach Süd massiv in das Stadt- und Landschaftsbild von Eberswalde ein. Die Höhe der neuen Masten insbesondere im Siedlungsbereich führt zu einer extremen Beeinträchtigung des Stadtbildes, wovon die angrenzenden Wohngebiete besonders betroffen sind. Die geplante Leitungstrasse wird ebenfalls zu starken Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich des Finowkanals, einem eingetragenen Denkmal, durch die geplanten, bedeutend höheren Masten (245, 245A) in Ufernähe führen und beeinträchtigt in gravierendem Maße die geplante touristische Entwicklung in diesem Bereich.

Der geplante Trassenverlauf im Stadtgebiet nördlich des Gewerbegebietes "Technologie- und Gewerbepark Eberswalde" ist nicht vereinbar mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen der stadteigenen Waldflächen (siehe Anlage 1) in diesem Bereich und bedeutet einen massiven Eingriff in die Schutzgüter Biotope/Pflanzen/Tiere sowie Erholungsnutzung. Diese Waldflächen haben innerhalb des Stadtförstes eine hohe ökologische Bedeutung und weisen standörtliche Besonderheiten auf. Auf relativ kleinem Raum befinden sich hier unterschiedliche Standortformen, die zu einer vielfältigen, teilweise mit seltenen Bäumen durchmischten Baumartenzusammensetzung geführt haben. Durch die Ansiedlung des Schweinezucht- und -mastkombinates in den 1970-er Jahren (heute Gelände des TGE) kam es infolge hoher Stickstoffeinträge zu starken Schädigungen dieser Waldbestände. Aus diesem Grund wurden diese Flächen nach Rückübertragung an die Stadt Anfang der 90er Jahre schwerpunktmäßig bewirtschaftet. Es erfolgten gezielte Maßnahmen zum Waldumbau, die insbesondere in dem Bereich stattgefunden haben, wo sich der derzeitige Verlauf der geplanten Freileitungstrasse befindet (östlich der vorhandenen 220 kV - Leitung). Heute wachsen in den Abteilungen 449, 450 und 459 gut entwickelte Unter- und Voranbauten, die überwiegend durch Fördermittel finanziert wurden. Eine Durchquerung dieser Flächen mit der geplanten Freileitung würde dazu führen, dass die in den letzten Jah

ren durchgeführten forstlichen Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Aufwertung dieser Bestände gegenstandslos werden. Eine Rechtfertigung

dieser geplanten, massiven Eingriffe durch die Vorhabenträgerin erfolgte nicht.

Ebenso würde die sich in diesem Bereich befindliche Standortkatenah, die Profile unterschiedlicher Böden auf engem Raum umfasst und von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für Ausbildungszwecke genutzt wird, nicht mehr zur Verfügung stehen und die bisher erfolgten Langzeitbeobachtungen abbrechen. Ein nachhaltiger Verlust für die forstliche Forschung und Lehre im Gebiet.

Darüber hinaus befinden sich im Flurstück 10 (Gemarkung Eberswalde, Flur 4) drei kulturhistorisch bedeutsame Gedenksteine für verdienstvolle Forstleute und Betreuer des Eberswalder Stadtwaldes (Danckelmann, Schwappach, Meyer). Der Standort der Gedenksteine wurde zu Beginn des 20. Jahrhundert durch die Stadt Eberswalde bewusst ausgewählt und hat einen wichtigen historischen Bezug zur Bewirtschaftung und zur Öffentlichkeitsarbeit der Stadtwaldflächen. Die drei Gedenksteine liegen mit großer Wahrscheinlichkeit innerhalb des vorgesehen Trassenkorridors. Bei Beibehaltung des geplanten Trassenverlaufs in diesem Bereich würde somit eine wichtige kulturhistorische Landmarke bedeutungslos werden.

Die Überspannung festgesetzter Waldbestände im Bereich des "Technologie und Gewerbepark Eberswalde" (TGE) kollidiert mit den Planungsgrundsätzen in diesem Gebiet. Der festgesetzte Waldstreifen ist ein wichtiges landschaftliches Gliederungselement in diesem Gebiet. Die im Gebiet vorgesehene Überspannung des Waldbestandes (Maststandorte 235 bis 238), welche als Eingriffsminimierung vorgesehen ist, kann durch den extrem hohen Mast, der dann im Gebiet das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt, nicht umweltverträglich erfolgen.

Vorschläge zur Eingriffsminimierung

Sofern die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit zur Errichtung der Uckermarkleitung zweifelsfrei nachweisen würde, wäre die Querung des Gewerbegebietes TGE in der vorhandenen 220 kV - Leitungstrasse mittels Erdkabel am umweltverträglichsten zu realisieren, da hier bereits ein Bereich von 60 m als Schutzbereich für die bestehende Leitung festgesetzt wurde und somit die gewerbliche Entwicklung im TGE nicht durch eine Leitungsquerung beeinträchtigt werden würde.

Sofern die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit der Uckermarkleitung zweifelsfrei nachweisen und eindeutig und nachvollziehbar belegen würde, dass im Bereich der nördlich des TGE angrenzenden Waldbestände ausschließlich die Errichtung einer Freileitung möglich ist, ist die Trasse zur Eingriffsminimierung unbedingt westlich zu führen. Außerhalb der vorhandenen Trasse sind dazu vorhandene Schneisen der ehemaligen Gülleleitung in diesem Gebiet zu nutzen oder der Leitungsverlauf ist westlich vom Gewerbegebiet TGE am Waldrand entlang zu führen.

b) Stellungnahme zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet

Die stadteigenen Flächen für die vorgesehene Kompensationsmaßnahme A 37 stehen nicht mehr zur Verfügung. In der Forstabteilung 459b2 ist der Waldumbau seitens der Stadt Eberswalde bereits durchgeführt worden. Hier ist der Bestand komplett mit diversen heimischen Laubholzarten

in den vergangenen Jahren unterpflanzt worden. Das gleiche trifft für die geplanten Maßnahmen in der Abteilung 505a zu. Auch hier ist ein wesentlicher Teil bereits unterpflanzt worden beziehungsweise es wurde begonnen, die Naturverjüngung zu fördern. Der noch ausstehende Bereich ist bereits im Rahmen der Waldumwandlung an einen anderen Vorhabenträger vergeben worden.

Die ökologische Nachhaltigkeit der Kompensationsmaßnahmen A 39 und A 38 wird angezweifelt. Hier handelt es sich um Dünenstandorte mit extrem armen Sandböden. Nur im nördlichen Teil der stadteigenen Flächen (Finow, Flur 18, Flurstück 228) macht ein Unterbau mit Laubgehölzen Sinn. Waldumbaumaßnahmen im südlichen Teil sollten unter dem Aspekt einer standortgerechten forstlichen Bewirtschaftung unterbleiben.

Im Jahr 2009 ist im Rahmen einer Diplomarbeit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Naturschutzfachliche Bewertung des Stromtrassenabschnitts Eberswalde - Schönholz anhand der Tiergruppen Laufkäfer, Reptilien und Vögel, erstellt von Simon Köcher) die ökologische Bedeutung der vorhandenen Trasse auf den Dünensanden südlich des Brandenburgischen Viertels in Eberswalde herausgearbeitet worden. Entsprechend den Ergebnissen dieser Arbeit ist der Erhalt des vorhandenen Linienbiotops zwischen der 110 kV - Leitung und der geplanten 380 kV - Leitung als nährstoffarmes Offenlandbiotop langfristig zu sichern. Die Maßnahme: Erhalt der offenen Sanddünenbereiche (im Leitungskorridor zwischen dem Brandenburgischen Viertel und der L 200 bei Spechthausen) ist als Kompensationsmaßnahme für den geplanten Leitungsneubau aufzunehmen.

Nachfolgende Festlegungen zur Landschaftspflege sind für den Bereich zwischen Brandenburgisches Viertel und L 200 zu treffen und in die Planunterlagen aufzunehmen:

- In diesem Bereich sind keine Aufforstungen (auch keine Weihnachtsbaumkulturen) zwischen der neuen Leitungstrasse und der vorhandenen 110kV -Leitung vorzunehmen.
- Die Fläche ist im Rahmen der Trassenfreihaltung regelmäßig kleinteilig extensiv zu pflegen. Dabei ist es entscheidend, dass möglichst alle Sukzessionsstadien weiterhin innerhalb der Trasse erhalten bleiben, um den unterschiedlichen Ansprüchen der vorhandenen Arten gerecht zu werden. Hierzu ist kleinflächig, in ausgewählten Bereichen und in längeren Abständen der Oberboden abzuschleppen. Außerdem muss kleinteilig die Mahd der Calluna - Heiden erfolgen und ein selektiver Rückschnitt von aufwachsenden Gehölzen vorgenommen werden.
- Ziel muss der Erhalt und wenn möglich die Ausdehnung der Calluna - Heiden, der offenen Sandflächen und Silbergrasfluren sein.
- Ein spezieller Pflege- und Entwicklungsplan für die Dauer der Inanspruchnahme der Leitungstrasse ist aufzustellen und mit den Maßnahmen zur Trassenfreihaltung abzustimmen.

Eine Kompensation für den geplanten, massiven Eingriff in das Stadt- und Landschaftsbild ist seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Stadt Eberswalde fordert ausdrücklich, dass die Vorhabenträgerin diese Eingriffe ausgleicht und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet vorsieht.

Ebenso ist in Rücksprache mit dem Landesbetrieb Forst die Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet überwiegend innerhalb des Stadtgebietes flächenmäßig auszugleichen.

5. Themenkomplex Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung

Der geplante Trassenverlauf der Uckermarkleitung tangiert die Wohngebiete Finow Ost und Brandenburgisches Viertel, aber auch die öffentlichen Einrichtungen Hauptfeuerwache Finow und Rettungsleitstelle Landkreis Barnim sowie die Gewerbestandorte TGE, ehem. Heizwerk Coppistraße und Angermünder Straße.

In Folge des nachhaltigen Eingriffes der geplanten 380 kV - Freileitung in das Stadtbild wäre die Qualität des Wohnumfeldes in den Wohngebieten Finow Ost und Brandenburgisches Viertel erheblich gestört. Es ist zu erwarten, dass bei Umsetzung des beantragten Vorhabens gravierende wirtschaftliche Schäden für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude, durch Wertverlust der Grundstücke und Gebäude sowie verminderte Vermietungschancen resultieren.

Diese Eingriffe sind aufgrund fehlender Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen unverhältnismäßig und unzulässig.

Die Vorhabenträgerin müsste die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf Dritte nachvollziehbar herleiten, die Notwendigkeit sowie das Maß des Eingriffes begründen und geeignete Maßnahmen zur Minderung und/oder zum Ausgleich der geplanten Eingriffe konzipieren.

Des Weiteren wird bei Umsetzung des beantragten Vorhabens die wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Wachstums Kern Eberswalde dauerhaft, nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt.

Der geplante Trassenverlauf hemmt insbesondere die weitere Entwicklung des Technologie- und Gewerbeparks Eberswalde (TGE), da beabsichtigt ist einen zweiten Trassenkorridor zu errichten, in dessen Schutzbereich eine Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ebenfalls nicht mehr möglich ist.

Dieser unbegründete Eingriff ist aufgrund vorhandener, aber durch die Vorhabenträgerin nicht genutzter Alternativen zur Trassenführung unverhältnismäßig und die Beeinträchtigung der Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns Eberswalde unzulässig.

Darüber hinaus steht der geplante Trassenverlauf im Konflikt mit dem Bebauungsplan Nr. 400 - 1. Änderung, 3. Änderung, welcher seit dem 12.07.2010 rechtsverbindlich ist und die Erweiterungsabsichten der Thorca GmbH (McNeill) planerisch absichert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 400 - 1. Änderung, 3. Änderung sind zwingend zu beachten und der Trassenverlauf der Uckermarkleitung ist, sofern die Notwendigkeit des Vorhabens nachgewiesen würde, anzupassen.

Des Weiteren wäre durch den geplanten Trassenverlauf der Uckermarkleitung die Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandort ehem. Heizwerk Coppistraße nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt. Die Uckermarkleitung würde den Standort vollständig überspannen und somit die Neuansiedlung bzw. Erweiterung bestehender Unternehmen, aufgrund der Nutzungsbeschränkungen im Schutzbereich der geplanten Freileitung verhindern.

Dieser unbegründete und vollkommen unverhältnismäßige Eingriff ist aufgrund fehlender Planrechtfertigung, Alternativenprüfung und Kompensations- bzw. Entschädigungsregelungen nicht zulässig.

Für alle tangierten bzw. überspannten Gewerbe- und/oder Industriestandorte im Stadtgebiet von Eberswalde steht aufgrund des geringen Trassenabstandes zu befürchten, dass dauerhafte elektromagnetische Emissionen neben Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten Beeinträchtigungen in der Produktion bzw. Qualität der Produkte nach sich ziehen können. In Folge dessen wären unterbleibende Neu- bzw. Erweiterungsinvestitionen nicht auszuschließen, was zu einer signifikanten Schwächung des Regionalen Entwicklungskern Eberswalde führen könnte.

Dieser Eingriff in die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Eberswalde ist vollkommen unverhältnismäßig und daher unzulässig.

6. Zusammenfassung/Fazit

Die dargebrachten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben 380 kV – Leitung Bertikow – Neuenhagen (Uckermarkleitung) genügen den Anforderungen nach Vollständigkeit, Beweiskraft und Nachvollziehbarkeit in keiner Weise.

Die pauschalisierte Herleitung des Ausbaubedarfs aus dem EnLAG und anhand eines gemittelten Lastflussdiagramms reichen nicht aus, das Vorhaben Uckermarkleitung, die Ausführung als Freileitung und die Übertragungskapazität von 380 kV bzw. 3.600 MVA zu rechtfertigen.

Der Vorhabenträgerin ist es nicht gelungen nachvollziehbar und detailliert zu belegen, dass die vorhandenen Übertragungskapazitäten im Bereich der Regelzone nicht ausreichen, um die erwarteten zusätzlichen Übertragungsleistungen sicher transportieren zu können.

Ebenso kann die Vorhabenträgerin nicht eindeutig und nachvollziehbar belegen, welche künftigen Einspeiseleistungen aus Naturstrom und aus konventionellen Kraftwerken erwartet werden und so den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Uckermarkleitung der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und nicht der Weiterbetrieb konventioneller Kraftwerke abgesichert wird.

Des Weiteren verstößt die Vorhabenträgerin gegen Ihren Grundsatz „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“ (Anlage 1, Kap. 1.3.13, S. 39) in dem keine Angaben zu möglichen Netzoptimierungen und/oder Netzverstärkungen an bestehenden Höchstspannungsleitungen im Bereich der Regelzone gemacht werden, sondern der Neubau der Uckermarkleitung als 380 kV – Freileitung als einzige Alternative darge-

stellt wird. Dies kann keinesfalls als Alternativenprüfung verstanden bzw. akzeptiert werden.

Darüber hinaus werden durch die Vorhabenträgerin weder die geplanten erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Siedlungsbereich, Stadt- und Landschaftsbild und Flora/Fauna/Biotope noch die beträchtlichen Eingriffe in die wirtschaftliche bzw. touristische Entwicklung der Stadt Eberswalde hinreichend und nachvollziehbar begründet.

Aufgrund der nicht auszuschließenden beträchtlichen Gefährdung des Schutzgutes Mensch durch elektromagnetische Immissionen, der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes, der gehemmten Entwicklung der tangierten bzw. überspannten Gewerbe- und Industriestandorte sowie der nicht hinreichend begründeten Notwendigkeit zur Beeinträchtigung von sensiblen Schutzgebieten stimmt die Stadt Eberswalde dem geplanten Vorhaben „Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ ausdrücklich nicht zu.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund fehlender Planrechtfertigung und Eingriffsbegründung unzulässig.

Die Vorhabenträgerin müsste anhand von Lastflussanalysen zweifelsfrei und nachvollziehbar belegen, dass die beabsichtigte Erhöhung der Übertragungskapazitäten im Bereich der Uckermark und die Gewährleistung der Netzstabilität im Bereich der Regelzone nur durch den Neubau einer 380 kV- Standard - Doppelfreileitung möglich wäre.

Unter Ausschöpfung aller verfügbaren Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen hätte die Vorhabenträgerin hinreichend detailliert und nachvollziehbar nachzuweisen, welche Übertragungsleistung im Bereich der Uckermark tatsächlich vorliegt bzw. zu erwarten sei und wie diese technisch bewältigt werden könnte.

Hierzu wären Lastflussanalysen für alle denkbaren alternative Lösungen, wie Netzoptimierung durch Temperaturmonitoring, Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen an der bestehenden 380 kV - Leitung Lubmin - Neuenhagen oder (abschnittsweise) Erdverkablung beizubringen.

Darüber hinaus müsste die Vorhabenträgerin eine ausführliche Gegenüberstellung von Vorhaben bezogenen Kosten und der zu erwartenden Nutzen für Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen im bestehenden Höchstspannungsnetz sowie für die Errichtung einer Erdkabelanlage bzw. eine vergleichbaren Freileitung im Siedlungsbereich von Eberswalde vorlegen.

Sofern die Vorhabenträgerin zweifelsfrei und nachvollziehbar nachweisen würde, dass ausschließlich der Neubau der Uckermarkleitung geeignet sei, die zu erwartenden Übertragungsleistungen im Bereich der Uckermark zu transportieren und kein Trassenkorridor existiere, der eine Umgehung des Siedlungsgebietes von Eberswalde ermögliche, fordert die Stadt Eberswalde zum Schutz der Bevölkerung und zur Minimierung der Eingriffe in das Stadtbild und die wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Entwicklungskerns Eberswalde die Uckermarkleitung zwischen den Maststandorten 234 und 251 im Trassenkorridor der bestehenden 220 kV - Leitung als Erdkabel herzustellen.

Dieser Trassenverlauf wäre mit geringeren Konflikten behaftet und müsste im Bereich der Kleingartenanlage Wolfswinkel und des Garagenkomplexes Kopernikusring verträglicher konzipiert werden.

Anlage 3 zur Beschlussvorlage

**Stellungnahme der Stadt Eberswalde als Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren
380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482(Uckermarkleitung)**

HA-Sitzung am 23.09.2010

Dadurch wären die zahlreichen und vielschichtigen Beeinträchtigungen im Siedlungsbereich auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Boginski
Bürgermeister